

# Delikts- und Schadensrecht

## Einheit 4: Haftungsbegründende Kausalität

### Patientenaufklärung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient, bitte lesen Sie sich die nachfolgende Patientenaufklärung und Patienteneinwilligung sorgfältig durch und besprechen Sie offenstehende Fragen mit Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin.

Martin Fries, LMU München





## Prüfungsschema für § 823 Abs. 1 BGB

1. Verletzungserfolg
2. Verletzungshandlung
3. Haftungsbegründende Kausalität
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden
6. Schaden
7. Haftungsausfüllende Kausalität
8. Sonstiges, insbesondere Mitverschulden



## Conditio sine qua non

- Ausgangspunkt jeder Kausalitätsprüfung ist die Frage, ob das Verhalten des Anspruchsgegners **notwendige Bedingung für die Rechtsgutsverletzung** war
- Beispiel: Die Verschaffung einer Waffe ist regelmäßig notwendige Bedingung für die Verletzung eines Menschen
- Gegenbeispiel: Die Vergiftung eines Menschen ist nicht ursächlich für seinen Tod, wenn dieser vor dem Einsetzen der Wirkung bei einem Verkehrsunfall ums Leben kommt

**Die conditio sine qua non ist  
Ausgangspunkt jeder Kausalitätsprüfung.**



## Adäquanzgrenze

- Jede Rechtsgutsverletzung hat **unendlich viele Ursachen**
  - Beispiel: Die Zeugung eines Menschen ist ursächlich für alles, was er und seine Nachfahren anrichten
  - Daher: Haftung nur für adäquate Bedingungen eines Erfolges
- Ein Umstand ist danach „adäquat kausal“ für eine Folge, wenn eben jene Folge **nach der allgemeinen Lebenserfahrung vorhersehbar** war
  - Beispiel: Verklemmung von HH9 und Edelweiß in der Schleuse Datteln, BGH v. 23. Oktober 1951, I ZR 31/51, <http://bit.ly/2ejpJU0>
- Literaturmeinung: Die haftungsbegründende Kausalität könne auf die Adäquanztheorie verzichten, denn wo jemand eine Pflicht verletze, sei i.d.R. auch eine Rechtsgutsverletzung vorhersehbar = adäquat kausal

**Das Adäquanzkriterium betrachtet genau genommen keine Frage der Kausalität, sondern definiert eine Haftungsgrenze.**



## Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

- Trotz eigenverantwortlicher Selbstgefährdung muss sich derjenige eine Rechtsgutsverletzung zurechnen lassen, der deren Eintritt **herausgefordert** hat
  - Darunter fallen insb. **Verfolgerfälle**, soweit die Rechtsgutsverletzung auf der gesteigerten Gefahrenlage beruht und das eingegangene Risiko nicht außer Verhältnis zum Zweck der Aktion steht
- Beispiele:
  - Nierenspende der Mutter nach Nierenschaden des Kindes infolge ärztlichen Behandlungsfehlers, BGH v. 30. Juni 1987, VI ZR 257/86, [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1987-06-30/VI-ZR-257\\_86](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1987-06-30/VI-ZR-257_86)
  - Einkesselung eines fliehenden Fahrzeugs, BGH v. 31. Januar 2012, VI ZR 43/11, <https://openjur.de/u/368620.html>



## Schutzzweck der Norm

- Zurechnung von Rechtsgutsverletzungen nur, soweit die verletzte Norm vor eben solchen Rechtsgutsverletzungen schützen wollte
- Beispiel: Öl in der Küche, BGH v. 8. Dezember 2015, VI ZR 139/15, <https://openjur.de/u/873033.html> (zu § 7 Abs. 1 StVG)
- Gegenbeispiel: Depression infolge Mitteilung über eine mögliche genetische Erkrankung der Kinder, BGH v. 20. Mai 2014, VI ZR 381/13, <https://openjur.de/u/690863.html>
- Grenzfall: Schadensersatz für einen durch einen Unfall aufgehaltenen Patienten im Krankenwagen?

**Der Schutzzweck der Norm begrenzt den Zurechnungszusammenhang zwischen Verhalten und Rechtsgutsverletzung.**



## Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens

- Der BGH lehnt eine Haftung **mangels Zurechnung des Verletzungserfolgs** trotz haftungsbegründend kausalen (rechtswidrigen) Verhaltens ab, wenn ein rechtmäßiges Alternativverhalten ebenfalls zur Rechtsgutsverletzung geführt hätte
- Beispiel: Beladung eines Schubleichters mit Kupfererzkonzentrat aus zu großer Höhe, BGH v. 4. Februar 1980, II ZR 55/79, juris
- Gegenbeispiel: Chefarztbehandlung durch Vertreter, BGH v. 19. Juli 2016, VI ZR 75/15, <https://openjur.de/u/894701.html> (arg. Schutzzweck der Norm, Vertrauen in ärztliche Zuverlässigkeit und Integrität)

**Der Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens bezieht sich gleichermaßen auf Kausalität und Rechtswidrigkeit.**



## Doppelkausalität

- Begriff der Doppelkausalität:
  - Mehrere Umstände waren ursächlich für die eingetretene Rechtsgutsverletzung
  - Keiner der Umstände stellt aber eine *condicio sine qua non* dar, weil die Rechtsgutsverletzung bei isoliertem Wegfall eines Umstands durch den jeweils anderen verursacht worden wäre
- Der BGH sieht hier beide Umstände als kausal an (→ § 840 BGB) und begreift dies als **Modifikation der Äquivalenztheorie**
- Beispiel: Fehlerhaft verlegte und verfugte Fliesen, BGH v. VIII ZR 339/11, <https://openjur.de/u/621373.html> (kaufrechtlicher Hintergrund)
- Gegenbeispiel: Sächsische Korruptionsaffäre, BGH v. 17. Dezember 2013, VI ZR 211/12, <https://openjur.de/u/670998.html>





## Gesamtkausalität = Kumulative Kausalität

- Zwei Umstände sind für einen Erfolg kumulativ (adäquat) kausal, wenn beide *condiciones sine quibus non* für den Eintritt des Erfolgs darstellen
  - Beispiel: Kettendachlawine, OLG Düsseldorf v. 28. Februar 2014, 22 U 152/13, juris
  - Beispiel: Schwarzes Mehl im Omnibus, OLG Koblenz v. 25. März 2009, 1 U 394/06, juris
- Unerheblich ist, ob einzelne Ursachen wesentlicher erscheinen als andere
  - Beispiel: Anwaltlicher Fehler vom Notarvertreter nicht korrigiert, BGH v. 10. Mai 1990, IX ZR 113/89, <http://bit.ly/2fCfczu>

**Jeder Erfolg hat viele Ursachen; rechtlich interessant wird es vor allem bei mehreren *adäquat* kausalen Umständen.**



## Alternative Kausalität

- **Urheberzweifel:** Es ist unklar, welcher von mehreren Umständen für einen Erfolg ursächlich war
  - Reine Beweislastentscheidung bei der **haftungsbegründenden** Kausalität, insb. bei Unklarheit über die Identität des Verletzers
    - Beispiel: Unklarer Verursacher einer Ölkontamination, BGH v. 22. Juli 1999, III ZR 198/98, <http://lexetius.com/1999,971>
    - Beispiel: Verwechslung bei der Blutprobe, BGH v. 20. Juni 1989, VI ZR 320/88, <http://bit.ly/2fwTNJe>
  - **Haftungsausfüllende** Kausalität wird durch § 830 Abs. 1 S. 2 BGB fingiert; Beispiel: Zwei Schläger, BGH v. 15. Juni 1982, VI ZR 309/80
- Entsprechendes gilt für **Anteilszweifel**, d.h. wenn die (haftungsausfüllende) Kausalität zweier Rechtsgutsverletzungen feststeht, die Verursachungsanteile aber ungeklärt sind

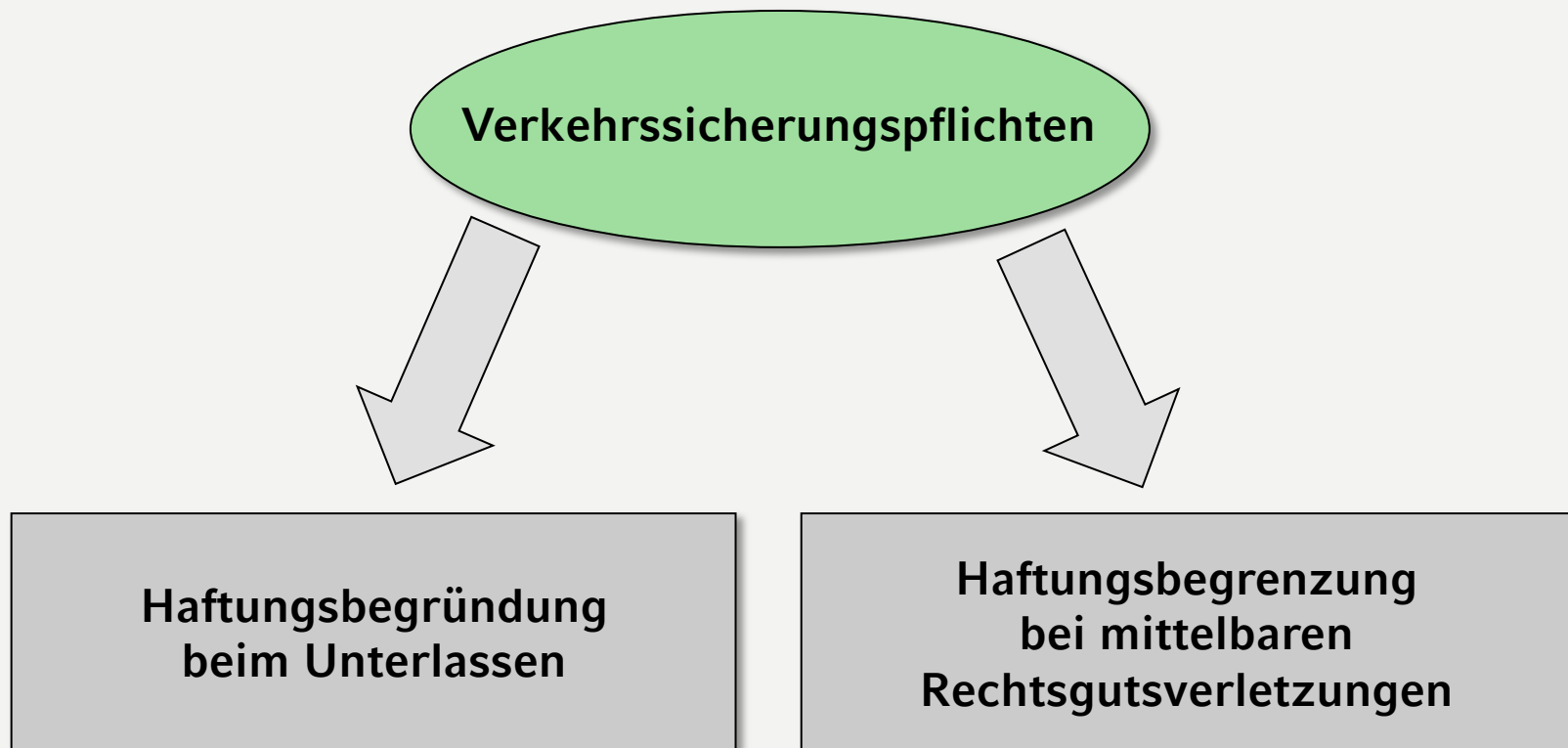


## Hypothetische und überholende Kausalität

- **Hypothetische Kausalität:** Eine identische Rechtsgutsverletzung wäre wenig später anderweitig eingetreten  
→ Kausalität nur der ersten Aktion ist wegen zeitisolierter Betrachtung zu **bejahen**
  - Beispiel: Einbrecher schlägt eine Scheibe ein, drei Tage später bersten infolge einer kontrollierten Bombendetonation auch alle anderen Fenster
  - Beispiel: Beschleunigte Fassadenverschmutzung durch Rauch und Ruß, BGH v. 6. November 1963, V ZR 53/62, juris
- **Überholende Kausalität:** Eine später veranlasste identische Rechtsgutsverletzung tritt früher ein
  - Beispiel: Tödliche Überdosierung eines Schmerzmittels, aber die Patientin stirbt zuvor an einem Ausfall der Beatmungsmaschine  
→ Kausalität des früher veranlassten Verhaltens ist zu **verneinen**



## Verkehrssicherungspflichten





## Handeln vs. Unterlassen

- Ein Unterlassen ist im Unterschied zum aktiven Tun nur haftungsbegründend, wenn der Betroffene durch eine Verkehrssicherungspflicht zum Handeln verpflichtet gewesen wäre
- Die Grenze zwischen Handeln und Unterlassen liegt nicht immer auf der Hand
  - Beispiel: Abstellen zuvor selbst angestellter medizinischer Geräte
  - Beispiel: Ausführen eines Hundes mit rissiger Leine
  - Beispiel: Fahren eines teilautonomen Fahrzeugs

**In der Klausur kann regelmäßig dahinstehen, ob ein Handeln oder ein Unterlassen vorliegt; dies ist allerdings dennoch zu problematisieren.**



## Verletzungshandlung

- Handlung = Jedes beherrschbare Verhalten, auch automatisierte Verhaltensweise
- **Keine Verletzungshandlung** sind Naturereignisse, Reflexe oder Aktionen von wilden Tieren
- Beispiele:
  - Schreckreaktion nach Hundegebell ist „dem regulierenden Zugriff des steuernden Bewusstseins offen“ = Handlung; OLG Karlsruhe v. 7. Januar 2015, 9 U 9/14, <https://openjur.de/u/776562.html>
  - Ausweichmanöver bei kreuzenden Wildtieren im Zweifel Reflex (Beweislast); OLG Naumburg v. 27. Januar 2003, 1 U 101/02, [http://www.judicialis.de/Oberlandesgericht-Naumburg\\_1-U-101-02\\_Urteil\\_27.01.2003.html](http://www.judicialis.de/Oberlandesgericht-Naumburg_1-U-101-02_Urteil_27.01.2003.html)



## Unterlassenhaftung bei Verkehrssicherungspflichten

- Grundsatz: **Wer eine Gefahrenquelle schafft, muss sie sichern**
- Sicherungspflichten des Eigentümers oder Besitzers
  - Beispiel: Kettendachlawine, OLG Düsseldorf v. 28. Februar 2014, 22 U 152/13, juris
- Sicherungspflichten des Gefahrverursachers (Ingerenz)
  - Stahlbaumatte neben Kletterbaum, BGH v. 22. Oktober 1974, VI ZR 149/73, juris
- Sicherungspflichten des Aufsichtspflichtigen
  - Beispiel: 2-jähriges Baby auf der Rutsche, LG Itzehoe v. 3. Dezember 2009, 4 O 102/09, <http://bit.ly/2fxNaGz>
- Berufliche Sicherungspflichten
  - Beispiel: Wechselbrücken für zu transportierenden Röstkaffee, BGH v. 1. Februar 1996, I ZR 90/94, juris



## Aufklärungsfehler

- Ein Arzt, der pflichtwidrig **nicht oder nicht zureichend aufklärt**, unterlässt die gebotene Aufklärung und macht sich dadurch haftbar
- Bei neuartigen Behandlungsmethoden ist darüber aufzuklären, dass die sog. „Außenseitermethode“ noch nicht medizinischer Standard ist
  - Beispiel: Racz-Katheter beim Bandscheibenvorfall, BGH v. 22. Mai 2007, VI ZR 35/06, <https://openjur.de/u/78032.html>
- Ein Aufklärungsfehler kann auch dann vorliegen, wenn der Anspruchsgegner nur aufklären sollte und nicht selbst behandelt hat
  - Beispiel: Missglückte Bypass-Operation, BGH v. 29. September 2009, VI ZR 251/08, <https://openjur.de/u/71696.html>
- Vgl. die Rechtsprechung zu Aufklärungsfehlern bei Kapitalanlagen, BGH v. 19. Dezember 2006, XI ZR 56/05, <http://lexetius.com/2006,3913>, BGH v. 19. Juli 2011, XI ZR 191/10, <https://openjur.de/u/168826.html>





## Mittelbare Rechtsgutsverletzungen

- **Unmittelbare** Rechtsgutsverletzung auch bei Ursachenkette
  - Beispiel: Auffahrunfall
- **Mittelbare** Rechtsgutsverletzungen sind nur bei bei Pflichtverstoß des Handelnden zurechenbar
  - Beispiel: Schäden bei Einrichtungen ohne Notstromaggregat (Eier in einem elektrischen Brutapparat) nach Durchtrennung von Elektrizitätsleitungen, BGH v. 4. Februar 1964, VI ZR 25/63, juris
  - Beispiel: Freundin des Automieters lässt Jacke mit Schlüsseln in der Gaststätte zurück, daraufhin wird das Auto gestohlen; OLG Hamm v. 17. Februar 2004, 9 U 161/03, <https://openjur.de/u/102846.html>
  - Gegenbeispiel: Schwertransport beschädigt Brücke, Autobahn wird gesperrt, Raststätte erhält keinen entgangenen Gewinn **mangels Unmittelbarkeit und mangels Verkehrspflicht**; BGH v. 9. Dezember 2014, VI ZR 155/14 <https://openjur.de/u/754194.html>:



**Nächster Termin: 17. November 2016, 8.15 Uhr**

- Folien als pdf unter [http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries\\_engel\\_martin/index.html](http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries_engel_martin/index.html)
- Podcast erreichbar ebendort oder auf iTunes LMU
- Feedback gerne an martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de oder anonym über <http://bit.ly/10AAjle>